

Radfahrer-Verein 02 Wächtersbach e.V.

Satzung

Version vom 26.04.2009

INHALTSVERZEICHNIS

§1	
Name und Sitz.....	2
§2	
Zweck.....	2
§3	
Gemeinnützigkeit.....	2
§4	
Geschäftsjahr und Rechnungslegung.....	3
§5	
Mitgliedschaft.....	3
§6	
Erwerb und Ende der Mitgliedschaft.....	3
§7	
Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§8	
Organe und Einrichtungen des Vereins.....	4
§9	
Geschäftsführender Vorstand.....	4
§10	
Rechte und Pflichten des Geschäftsführenden Vorstandes.....	5
§11	
Erweiterter Vorstand.....	5
§12	
Mitgliederversammlung.....	6
§13	
Abteilungen, Arbeits- und Interessensgruppen.....	7
§14	
Satzungsänderungen.....	7
§15	
Auflösung.....	7
§16	
Haftung.....	7
§17	
Sonstiges.....	7

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Radfahrer-Verein 02 Wächtersbach e.V.** Er wurde 1902 in Wächtersbach gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wächtersbach.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt radsportliche Zwecke und verwandte Arten.
- (2) Der Verein vermittelt primär aber nicht ausschließlich den Bürgern von Wächtersbach in uneigennütziger Weise radsportliche Darbietungen und Freude am Radsport.
- (3) Der Verein setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten ein, den aktiven Mitgliedern die Teilnahme an Turnieren und ähnlichen Veranstaltungen zu ermöglichen.
- (4) Insbesondere möchte der Verein seine jugendlichen Mitglieder und die Kinder der Mitglieder fördern.
- (5) Der Verein beteiligt sich im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit an festlichen Aktivitäten.
- (6) Darüber hinaus untersucht der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten auch radsport-ähnliche sportliche Aktivitäten und bietet diese unter Umständen im Rahmen seiner Möglichkeiten an.
- (7) Besonders Kinder und Jugendliche werden für den Radsport und das Vereinsleben begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame nicht nur sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen gefördert und vertieft.
- (8) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Veranstaltung von radsportlichen Begegnungen, Workshops, Radtraining und Radtreffen und die Ausbildung von Mitgliedern,
 - die Verbreitung des Gedankens des Radsportes und verwandter Arten und der Werbung dafür und
 - die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Mitgliedern.
- (9) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (10) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.
- (11) Der Verein kann auch radsportfremde Aktivitäten fördern und unterstützen, wenn diese in einem Bezug zu dem Radsport oder (einem Teil) seiner Mitglieder stehen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§4 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassierer hat bis zum 31. Mai jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.
- (4) Die Arbeit des Kassenprüfers erstreckt sich auf die Prüfung der Belege und Buchungen und nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieser.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Personen, die den Verein aktiv unterstützen. Insbesondere wird durch die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen, Trainings, etc. die aktive Mitgliedschaft gewährleistet.
- (3) Passive Mitglieder sind alle Personen, die nicht die obigen Voraussetzungen erfüllen, aber den Verein und dessen Ziele unterstützen.
- (4) Ehrenmitgliedern sind Personen, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden durch den Gesamt- oder Geschäftsführenden Vorstand benannt.
- (5) Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführende oder der Gesamtvorstand, wer aktives Mitglied ist.

§6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Gesamt- oder Geschäftsführende Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod.
 - durch Austritt zum Monatsende, der dem Verein schriftlich mindestens 6 Wochen vorher mitzuteilen ist. Es gilt der Stempel des Posteinganges. Anteilige Jahresbeiträge werden nicht erstattet.
 - durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlung oder vereinsschädigendem Verhaltens.
 - bei Nichterfüllung der Beitragspflicht.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung widersprochen werden. Der Widerspruch erfolgt schriftlich. Es gilt das Datum des Poststempels. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand oder eine einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Passive Mitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren haben volles Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes passive Mitglied hat eine Stimme, wenn nicht anders vorgesehen.
- (2) Aktive Mitglieder im Alter von mindestens 14 Jahren hat volles Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, wenn nicht anders vorgesehen. Alle aktiven Mitglieder unter 14 Jahren haben Rederecht.

(3) Ehrenmitglieder haben Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht mit einer Ausnahme: Ehrenmitglieder, die aktiv für den Verein tätig sind, haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht mit einer Stimme, wenn nicht anders vorgesehen.

(4) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, können durch Beschluss des Geschäftsführenden oder Gesamtvorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

(6) Der Geschäftsführende oder Gesamtvorstand kann beschließen, dass in Einzelfällen der Beitrag ermäßigt oder ausgesetzt wird, wenn dies eine besondere Lage erfordert (z. B. für finanziell schwache Mitglieder).

(7) Die Mitglieder werden alle vereinseigenen Gegenstände pfleglich behandeln und dafür Sorge tragen, dass dem Verein kein materieller Schaden entsteht.

(8) Alle überlassenen Gegenstände sind sorgfältig aufzubewahren und dem Verein in einwandfreiem Zustand zurück zu geben.

(9) Alle Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte.

(10) Das Auftreten eines Mitgliedes in der Öffentlichkeit im Namen des Vereins ist ohne vorherige Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes nicht gestattet.

§8

Organe und Einrichtungen des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,
- der Geschäftsführende Vorstand und
- der Erweiterte Vorstand.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, des Geschäftsführenden oder Gesamtvorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand. Er ist nur durch die Anwesenheit von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

§9

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorstandsvorsitzenden (auch: 1. Vorsitzender),
- dem 2. Vorstandsvorsitzenden (auch: 2. Vorsitzender),
- dem 3. Vorstandsvorsitzenden (auch: 3. Vorsitzender),
- dem Schriftführer und
- dem Kassierer.

(2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind zusammen zur Vertretung berechtigt.

(3) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ist ein vom Schriftführer und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

(6) Der Geschäftsführende Vorstand bzw. das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird durch die

Mitgliederversammlung gewählt. Er kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

(7) Der Geschäftsführende Vorstand bzw. das geschäftsführende Vorstandmitglied kann seine Amtszeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende beenden. Er hat davon die verbliebenen geschäftsführenden Vorstandmitgliedern oder, wenn nicht vorhanden, den Erweiterten Vorstand schriftlich zu unterrichten. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig.

(8) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandmitglied vorzeitig aus, besteht der Geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl aus den restlichen geschäftsführenden Vorstandmitgliedern. Die verbliebenen geschäftsführenden Vorstandmitglieder können sich durch Kooption¹ selbst ergänzen. Kooptierte geschäftsführende Vorstandmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(9) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung.

§10

Rechte und Pflichten des Geschäftsführenden Vorstandes

(1) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse durch die Mitgliederversammlung und die Vertretung des Vereins.

(2) Die Vorstandsvorsitzenden repräsentieren den Verein und leiten ihn.

(3) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung eines Vorstandes² und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei anwesenden Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(4) Dem Kassierer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke, die einen bestimmten vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegten Höchstbetrag übersteigen, darf er nur nach Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand durchführen. Ist kein Höchstbetrag festgelegt worden, gilt der Betrag von 250,-€.

(5) Zahlungsanweisungen, die den Höchstbetrag überschreiten, sowie Verträge, die einen Gegenwert darstellen, der den Höchstbetrag überschreitet, bedürfen zwei Unterschriften des Geschäftsführenden Vorstandes.

(6) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eine Person zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

(7) Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in im Namen des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder bzw. der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(8) Die geschäftsführenden Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen.

(9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandmitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist nach außen unbeschränkt.

§11

Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterter Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern, die Organe, Abteilungen, Interessens- oder Arbeitsgruppen (im folgenden fassen wir ‚Abteilung‘, ‚Interessensgruppe‘ und ‚Arbeitsgruppe‘ als ‚Arbeitsgruppe‘ zusammen) des Vereins vertreten. Auch Vereinsmitglieder, die kein Organ oder keine Arbeitsgruppe vertreten, können Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sein.

(2) Der Erweiterter Vorstand kann aus folgenden Vertretern bestehen:

¹ Kooptation = Kooptation: nachträgliche Hinzuwahl neuer Mitglieder in eine Körperschaft durch die dieser Körperschaft bereits angehörenden Mitglieder.

² Dies gilt für den Geschäftsführenden, den Erweiterten sowie den Gesamtvorstand

- dem 2. Schriftführer,
- dem 2. Kassierer,
- dem Jugendwart,
- dem Pressewart sowie
- weiteren Mitgliedern, die bestimmte Organe oder Arbeitsgruppen vertreten.

(3) Der Erweiterte Vorstand und die Funktion eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes werden bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführenden Vorstand vorgestellt. Der Erweiterte Vorstand gilt als bestimmt, wenn die anwesenden Stimmberechtigten ihn bestätigen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, dem Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes ganz oder teilweise zu widersprechen und eigene Vorschläge zu unterbreiten.

(5) Der Gesamtvorstand hat das Recht, den Erweiterten Vorstand jederzeit personell oder funktional zu ändern und neuen Gegebenheiten anzupassen. Hierzu bedarf es einer einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes.

(6) Das Kündigungsrecht von Vereinsmitgliedern aus dem Erweiterten Vorstand ist analog zu dem des Geschäftsführenden Vorstandes.

(7) Der Geschäftsführende Vorstand kann Rechte und Pflichten des Geschäftsführenden Vorstandes und des Vereins auf den Erweiterten Vorstand übertragen.

(8) Über die erweiterte Vorstandssitzung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dies gilt analog für die Sitzung des Gesamtvorstandes.

§12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Geschäftsführenden Vorstandes,
- die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
- gegebenenfalls die Wahl eines neuen Vorstandes und mindestens eines Kassenprüfers,
- die Änderung der Satzung des Vereins,
- die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen,
- Entscheidungen über Anträge und
- die Auflösung des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Geschäftsführende Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.

(4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einer Stimme.

(5) Anträge von Vereinsmitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

(6) Anträge von Vereinsmitgliedern für die Mitgliederversammlung, die nicht rechtzeitig vorliegen, gelten als Eilanträge. Diese können vom Geschäftsführenden Vorstand, vom Gesamtvorstand oder von der Mitgliederversammlung jeweils mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Die Eilanträge haben vor Sitzungsbeginn dem Geschäftsführenden Vorstand vorzuliegen. In berechtigten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführende Vorstand auch Eilanträge während der Mitgliederversammlung akzeptieren.

(7) Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied kann jederzeit Anträge einbringen, auch direkt vor oder

während der Mitgliederversammlung, es sei denn, die Mitgliederversammlung widerspricht dem. Dieser Widerspruch kann jederzeit mit einfacher Mehrheit erfolgen.

(8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§13

Abteilungen, Arbeits- und Interessensgruppen

(1) Vereinsmitglieder können sich in Abteilungen, Arbeits- und Interessensgruppen (kurz: Arbeitsgruppen) zusammenschließen. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe durch seine Vereinsmitglieder muss vom Geschäftsführenden oder Gesamtvorstand bestätigt werden. Lehnt der Geschäftsführende Vorstand die Einrichtung ab, kann der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Der Geschäftsführende und der Gesamtvorstand können Arbeitsgruppen bilden.

(4) Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen Mitglieder im Verein sein. Auf begründetem Antrag kann der Geschäftsführende oder der Gesamtvorstand auch Nicht-Mitglieder zulassen.

§14

Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung müssen durch die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit genehmigt werden.

§15

Auflösung

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt die 2/3-Mehrheit einer Mitgliederversammlung nicht zustande, kann innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt wird.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Stadt Wächtersbach für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.

§16

Haftung

(1) Der Verein wird nicht durch eigenmächtiges Handeln seiner Mitglieder haftbar.

(2) Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände seiner Mitglieder oder Gäste.

§17

Sonstiges

(1) Als Datum des Postempels gelten analog auch das Eingangsdatum einer eMail oder eines Faxes.

(2) Neben der Satzung ist für jedes Mitglied auch eine eventuell vorhandene Geschäftsordnung bindend.

Diese Satzung vom 26.04.2009 wurde heute, am 26.04.2009, durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit angenommen. Sie gilt ab sofort und ersetzt die vorhergehende Satzung vollständig. Der Geschäftsführende Vorstand bestätigt diese Satzung mit seiner Unterschrift.

1. Vorsitzender
Adolf Kolb

2. Vorsitzender
Marcel Krumpolt

3. Vorsitzende
Ilona Langlitz

Schriftführer
Reiner Krüger

Kassiererin
Sonja Karl